1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. September 1974	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 74	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz)** . . . . . *Ändert GVBl. II 70-13, 323-2, 320-20*	403
11. 9. 74	**Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen** . . . . . *GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 169*	422

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz)

Vom 11. September 1974

Artikel 1[1])

Das Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 1

   Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Universitäten des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen."

2. Änderungen des § 3

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Selbstverwaltung und Staatsverwaltung"

   b) Der bisherige Text wird Abs. 1.

   c) Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung."

3. Änderungen des § 4

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Mitglieder der Universität sind

   1. der Universitätspräsident,
   2. die Professoren,
   3. die Dozenten, die Beamte auf Zeit sind,
   4. die Studenten,
   5. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
   6. die sonstigen Mitarbeiter der Universität."

   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Mitglieder bilden die Gruppe der Hochschullehrer, die in Abs. 1 Nr. 4 bis 6 genannten Mitglieder bilden je eine Gruppe."

   c) Als Abs. 4 wird angefügt:

   „(4) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität nach Abs. 1 Nr. 2."

4. Änderungen des § 5

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Angehörige der Universität sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen.

[1]) Ändert GVBl. II 70-13

Angehörige sind insbesondere:

1. die Ehrensenatoren und Ehrenbürger,
2. die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren,
3. die Honorarprofessoren,
4. die Gastprofessoren und die Gastassistenzprofessoren,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Tutoren, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Mitglieder sind,
7. die Gasthörer."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen."

5. Änderungen des § 6

a) In Satz 1 ist das Wort „Hochschulen" durch das Wort „Universitäten" zu ersetzen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahren für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, so sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Universität davon unterrichten."

6. Änderungen des § 7

Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsrat,
2. der Dekan.

(4) Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit dies nach diesem Gesetz bestimmt ist oder soweit ihnen auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung Entscheidungsbefugnisse von den zuständigen Organen übertragen worden sind."

7. Änderungen des § 8

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Grundordnung der Universität"

b) In Abs. 1 und 2 wird das Wort „Satzung" durch das Wort „Grundordnung" ersetzt.

c) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

8. Als § 8 a wird neu eingefügt:

„§ 8 a

Satzungen der Fachbereiche und Ordnungen der Zentren sowie Betriebseinheiten

Der Erlaß von Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche, von Ordnungen der Wissenschaftlichen und Medizinischen Zentren sowie der Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten ist dem Kultusminister anzuzeigen. Sie sind in einem Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen."

9. Änderungen des § 9

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Öffentlichkeit der Sitzungen und Beschlußfassungen"

b) Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kollegialorgane nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag eines Mitglieds des Organs in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

— die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst;
— die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen;
— akademische Ehrungen.

Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlußfassungen über Berufungsvorschläge erfolgen in geheimer Abstimmung. Aus dem Personalgutachten eines Gutachters darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis des Verfassers zitiert werden.

(3) Der Senat, die Ständigen Ausschüsse und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Beschluß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Sitzungsleiter."

c) Abs. 4 wird gestrichen.

d) Der seitherige Abs. 5 wird Abs. 4.

e) In Abs. 4 (neu) wird als Satz 4 angefügt:

„Wurde durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder mußte sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, so kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden."

f) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Die Geschäftsordnungen der Ständigen Ausschüsse und die Fachbereichssatzungen können jeweils für ihren Bereich vorsehen, daß Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden können."

10. Als neuer § 9 a wird eingefügt:

„§ 9 a

Beschränkung des Stimmrechts in besonderen Fällen und Ausschluß von der Mitwirkung wegen Interessenkollision

(1) Die einem Gremium angehörenden sonstigen Mitarbeiter haben, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die unmittelbar Fragen der Lehre oder Forschung betreffen, insbesondere um

1. die Koordinierung von Forschungsvorhaben,
2. die Planung des Lehrangebots,
3. Vorschläge in Personalangelegenheiten der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Beschlußfassung über Prüfungs- und Studienordnungen,

beratende Stimme. Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit und der Stimmenverhältnisse bei einer Beschlußfassung werden nur die jeweils stimmberechtigten Mitglieder berücksichtigt. Der Sitzungsleiter stellt fest, wer stimmberechtigt ist. Dies gilt auch für die Feststellung der Mehrheit der Anwesenden.

(2) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann; entsprechendes gilt für die Beratung und Entscheidung über Prüfungen und Ehrungen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Vorteil oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden wird und das Mitglied des Gremiums den Vorteil oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung im Sinne von Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds entschieden. Wer im Sinne von Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muß den Beratungsraum verlassen."

11. Änderungen des § 10

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz, Grundordnung oder Satzung zugewiesen sind."

b) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar dringend zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, so kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten. Erfüllt ein Organ die ihm obliegenden Pflichten nicht, so berichtet der Präsident hierüber unverzüglich dem Kultusminister."

c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Grundordnung regelt das Nähere über das Verhältnis der Hausrechte mehrerer Hausrechtsinhaber zueinander."

d) Abs. 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Präsident hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konvents, des Senats und der Fachbereichsräte teilzunehmen; er kann Anträge stellen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er kann sich nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 im Vorsitz vertreten lassen.

(5) Hält er den Beschluß eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Kultusminister als Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(6) Der Präsident kann Beschlüsse aller Organe oder anderer Gremien mit Entscheidungsbefugnis mit Ausnahme des Konvents beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Organ er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Senats, der Organe der Fachbereiche oder eines anderen Gremiums mit Entscheidungsbefugnis beanstandet, so haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so entscheidet der zuständige Ständige Ausschuß abschließend. Wird ein Beschluß eines Ständigen Ausschusses beanstandet, so hat dieser erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so entscheiden die Mitglieder aller Ständigen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung."

e) Im Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „einen Monat" durch die Worte „zwei Monate" ersetzt.

f) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Präsident berichtet jährlich vor dem Konvent über die Erfüllung der Aufgaben der Universität."

12. Änderungen des § 11

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Konvent wählt den Präsidenten auf Vorschlag des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Der Wahlvorschlag des Senats soll mehrere Bewerber benennen. Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine nicht vorgeschlagene Persönlichkeit wählen. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlages, im Falle des Satzes 3 vor der Wahl, muß eine öffentliche Befragung der Bewerber um das Präsidentenamt im Konvent stattfinden. Der Senat oder, im Falle einer Wahl nach Satz 3, der Konvent sollen den Wahlvorschlag vor der Wahl mit dem Kultusminister erörtern. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister. Die Landesregierung ernennt den Präsidenten zum Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Wahlordnung oder die Grundordnung können nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen und das Wahlverfahren treffen."

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Möglichkeit der Ernennung zum Honorarprofessor bleibt hiervon unberührt."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Professor, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt. War er vor seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit im Dienst einer Hochschule, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Tritt der Präsident vor dem Ende seiner Amtsperiode nach mindestens vierjähriger Amtsdauer von seinem Amt zurück und war er vor seiner Ernennung Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so soll er auf seinen Antrag hin als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Berufungsverfahren übernommen werden; war er vor seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit im Dienst einer Hochschule, so soll er auf seinen Antrag hin als Beamter auf Lebenszeit in den Dienst der Universität übernommen werden, deren Präsident er war."

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Präsidenten abwählen, sofern gleichzeitig ein neuer Präsident gewählt wird. Die Abwahl wird wirksam, wenn der Präsident von der Landesregierung abberufen und der neue Präsident ernannt ist. Der Präsident wird im Falle seiner Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Er hat Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zugestanden hätte, wenn er die Amtszeit ordnungsgemäß vollendet hätte. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend."

13. Änderungen des § 12

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Präsident wird in seiner Amtsführung von einem Vizepräsidenten und von dem Kanzler vertreten. Auf Antrag des Präsidenten kann durch Beschluß des Konvents ein zweiter Vizepräsident vorgesehen werden; der Präsident kann in diesem Fall Wahlvorschläge machen. Das Nähere, insbesondere zum Umfang des Vertretungsrechts des Kanzlers, regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II erläßt.

(2) Die Vizepräsidenten werden vom Konvent für zwei Jahre gewählt. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Der Vizepräsident oder einer der beiden Vizepräsidenten ist Vorsitzender des Senats; dieser muß Professor sein."

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Während ihrer Amtszeit sind die Vizepräsidenten von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit."

14. Änderungen des § 13

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 trifft nähere Bestimmungen."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt."

15. Änderungen des § 14

a) Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„1. Wahl und Abwahl des Präsidenten,
2. Wahl des oder der Vizepräsidenten,
3. Erlaß und Änderung der Grundordnung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,
4. Erlaß und Änderung von Wahlordnungen für Organe und Gremien der Universität,"

b) Im Abs. 1 werden die seitherige Nr. 4 nunmehr Nr. 5 und die seitherigen Nr. 5 und 6 nunmehr Nr. 6 und 7.

c) Die bisherige Nr. 7 wird gestrichen.

d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Hochschullehrer 35, die Studenten 30, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 15 und die sonstigen Mitarbeiter 10 Mitglieder. Liegt in einer Gruppe nur eine Liste vor, so findet für diese Gruppe Persönlichkeitswahl statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben; des Antrages bedarf es nicht, wenn die Wahl von Amts wegen als Briefwahl oder als Brief- und Urnenwahl durchgeführt wird. Wählbar ist, wer der Universität im Zeitpunkt der Wahl ununterbrochen sechs Monate angehört. Das Nähere regelt die Wahlordnung. § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt."

e) Abs. 3 Satz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents beträgt zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat auf Grund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren verliert. Sie endet außerdem, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert; in diesem Fall tritt an seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene in den Konvent gewählt wurde."

f) In Abs. 3 wird als Satz 4 und 5 angefügt:

„Die Wahlordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen im Fall von Listenerschöpfungen Neuwahlen für eine Gruppe durchzuführen sind. Im Fall von Neuwahlen endet die Amtszeit der Vertreter dieser Gruppe vorzeitig."

g) Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident und die Mitglieder des Senats, sowie im Falle der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen."

h) In Abs. 6 werden die Worte „des Vizepräsidenten" durch die Worte „des oder der Vizepräsidenten" sowie die Worte „und des Vorsitzenden des Studentenwerks" durch die Worte „und des Geschäftsführers des Studentenwerks" ersetzt.

16. Änderung des § 15

Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zwei Hochschullehrer, zwei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter werden auf Vorschlag dieser Gruppen benannt."

17. Änderungen des § 16

a) In Abs. 1 wird das Wort „Satzung" durch das Wort „Grundordnung" ersetzt.

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere

1. Mitwirkung bei der Wahl des Präsidenten gemäß § 11 Abs. 1,
2. Mitwirkung bei der Ernennung des Kanzlers gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2,
3. Vorschläge oder Stellungnahme zu Vorschlägen zur Bildung oder Änderung von Fachbereichen sowie zur Errichtung von wissenschaftlichen Zentren und zur Einrichtung von Gemeinsamen Kommissionen; Stellungnahme zur Einrichtung von Studienbereichen im Sinne des § 25 a Abs. 3,
4. Stellungnahme zur Zusammensetzung der Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages gemäß § 21 Abs. 4,
5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren,
6. Erlaß von Rahmenbestimmungen für Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen sowie für andere akademische Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotions-

ordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen.

7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II oder des Ständigen Ausschusses I.
8. Anhörung beim Erlaß von besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Senat über die Rahmenbestimmungen nach Abs. 2 Nr. 5 hinaus gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt. Die Anhörungspflicht gemäß Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt."

18. Änderungen des § 17
    a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    „1. Ein Vizepräsident als Vorsitzender,"
    b) Abs. 1 Nr. 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:
    „3. drei Vertreter der Hochschullehrer; diese sollen Dozenten als Beamte auf Zeit sein,
    4. sechs Vertreter der Studenten,
    5. drei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
    6. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter."
    c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    „Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 bis 6 werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent gewählt, die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiter für zwei Jahre, die Studenten für mindestens ein Jahr."
    d) Im Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
    „Für jedes gewählte Mitglied kann nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter gewählt werden."
    e) Der bisherige Satz 3 wird nunmehr Satz 4.
    f) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
    „Der vorsitzende Vizepräsident wird im Falle der Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten oder, falls ein solcher nicht gewählt worden ist, durch den jeweils dienstältesten Dekan (Dienstalter als Professor) vertreten."
    g) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    „Der Präsident und der Kanzler, sowie im Falle der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilzunehmen."

19. Änderungen des § 18
    a) In Abs. 1 wird das Wort „Satzung" durch das Wort „Grundordnung" ersetzt.
    b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
    „Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ständige Ausschüsse einzurichten:
    1. Lehr- und Studienangelegenheiten (Ständiger Ausschuß I); dazu gehören insbesondere
        a) Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
        b) Zulassung zum Studium,
        c) Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren sowie Stellungnahme zu der Bildung, Änderung und Aufhebung von Studienbereichen nach § 25 a Abs. 3,
        d) Angelegenheiten der Studienberatung,
        e) Kontaktstudium und Fernstudium,
        f) Grundsätze für Studienordnungen,
        g) Festsetzung der Höchstzahlen von aufzunehmenden Bewerbern in den einzelnen Studiengängen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß nach Nr. 3,
        h) Förderung der Studenten,
        i) Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2,
        k) Zustimmung zu besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen nach § 22 Abs. 4.
    2. Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ständiger Ausschuß II); dazu gehören insbesondere
        a) Bildung und Änderung von Fachbereichen und Zustimmung zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Wissenschaftlichen Zentren,
        b) Erlaß von Richtlinien für Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche sowie für Ordnungen der Wissenschaftlichen Zentren und der Wissenschaftlichen Betriebseinheiten,

c) Stellungnahme zur Bildung, Änderung oder Aufhebung Wissenschaftlicher Betriebseinheiten,

d) Zustimmung zu den Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche sowie zu den Ordnungen der Wissenschaftlichen Zentren,

e) Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren,

f) Einrichtung von Sonderforschungsbereichen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß nach Nr. 3,

g) Entgegennahme von Berichten über den Stand von Forschungsvorhaben und über Forschungsergebnisse,

h) sachgerechter Ablauf von Promotionen und Habilitationen,

i) Erstellung und Fortschreibung eines Forschungsberichts,

k) Bildung, Änderung und Aufhebung von Gemeinsamen Kommissionen nach § 25 a Abs. 1;"

c) Im Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird hinter dem Wort „Hochschulentwicklungsplan" das Semikolon gestrichen und eingefügt: „(Ständiger Ausschuß III);"

d) Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bibliothekswesen (Ständiger Ausschuß IV); dazu gehören:

a) Aufbau einer rationellen Struktur des Bibliothekswesens der Universität,

b) Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität untereinander und mit der Universitätsbibliothek,

c) Rahmenordnungen über Verwaltung und Benutzung der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität,

d) Bestandsaufbau und Personalwesen in den bibliothekarischen Einrichtungen,

e) Stellungnahme zu Haushaltsanmeldungen und zur Verteilung von Haushaltsmitteln für die bibliothekarischen Einrichtungen,

f) Stellungnahme zu Baubedarf und Raumprogrammen der bibliothekarischen Einrichtungen,

g) Empfehlungen zur Aufstellung von Richtlinien für die Ausübung der bibliotheksfachlichen Aufsicht."

e) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Den betroffenen Fachbereichen soll vor Entscheidungen in wichtigen Fragen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden."

f) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern sie Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, Lehre sowie die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, müssen die Vertreter der Hochschullehrer im Ausschuß über die Mehrheit der Stimmen verfügen."

20. Änderungen des § 19

a) In Abs. 1 wird in der Klammer „Satz 2" durch „Satz 3" ersetzt.

b) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören folgende weitere Mitglieder an:

1. dem Ständigen Ausschuß I
sieben Hochschullehrer,
drei Studenten,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein sonstiger Mitarbeiter;

2. dem Ständigen Ausschuß II
sieben Hochschullehrer,
zwei Studenten,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein sonstiger Mitarbeiter;

3. dem Ständigen Ausschuß III
fünf Hochschullehrer,
ein Student,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei sonstige Mitarbeiter;

4. dem Ständigen Ausschuß IV
fünf Hochschullehrer,
ein Student,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, von denen einer dem Bereich des Bibliotheksdienstes angehören soll,
ein sonstiger Mitarbeiter des Bibliotheksdienstes,
der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2) mit beratender Stimme.

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die Mitglieder einer Kandi-

datenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffes auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse aus. Die weiteren Mitglieder sollen möglichst Konventsmitglieder sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.

(4) Für jedes gewählte Mitglied kann nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter gewählt werden. Der Direktor der Universitätsbibliothek wird von seinem Vertreter im Amt vertreten."

c) Der seitherige Abs. 4 wird Abs. 5 mit folgender Fassung:

„(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend."

d) Der seitherige Abs. 5 Satz 1 und 2 wird Abs. 6.

e) Der seitherige Abs. 5 Satz 3 erhält nunmehr als Abs. 6 Satz 3 folgende Fassung:

„Ist eine gerade Anzahl von Mitgliedern stimmberechtigt, genügt für die Beschlußfassung die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, wenn die Stimme des Vorsitzenden in dieser Hälfte enthalten ist."

f) Als Abs. 7 wird neu angefügt:

„(7) Der Vizepräsident, sowie im Fall der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, und der Kanzler haben das Recht, an den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht ohnehin den Präsidenten im Vorsitz vertreten."

21. Änderungen des § 20

a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Fachbereich kann die Bildung oder Errichtung von Arbeitsgruppen, wissenschaftlichen und technischen Betriebseinheiten (Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheiten) beschließen. Die Vorschriften des § 34 bleiben unberührt. Der Fachbereich ist, vorbehaltlich erforderlicher Genehmigungen, berechtigt, eine Arbeitsgruppe oder eine Betriebseinheit zu verändern oder aufzulösen.

(3) Sofern für die Durchführung einer Aufgabe eines oder mehrerer Fachbereiche in größerem Umfang bestimmte für wissenschaftliche Arbeit unerläßliche Sachmittel sowie entsprechendes Personal auf Dauer erforderlich sind, soll hierfür eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit gebildet werden. Wissenschaftliche Betriebseinheiten können die Bezeichnung „Institut" mit einem die Aufgabe näher kennzeichnenden Zusatz führen. Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Angehörigen eines oder mehrerer Fachbereiche unter Leitung mindestens eines Hochschullehrers zur Durchführung zeitlich befristeter und sachlich begrenzter und bestimmter einzelner Vorhaben der Forschung und Lehre."

b) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung des Fachbereichs steht dem betroffenen Hochschullehrer der Einspruch an den Ständigen Ausschuß III zu."

c) Dem Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Den Betriebseinheiten sind die personellen und sächlichen Mittel zur selbständigen Verwendung zuzuweisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Planung erforderlich sind. Bei der Bildung von Arbeitsgruppen ist im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrern festzulegen, ob und in welchem Umfang personelle und sächliche Mittel über bereits zugewiesene Mindestausstattungen hinaus zur Verfügung gestellt werden. Nötigenfalls sind durch Beschluß des Fachbereichsrates die gemeinsame Nutzung oder Mitbenutzungsrechte zugunsten von Arbeitsgruppen oder einzelner Hochschullehrer in bezug auf solche sächlichen und personellen Mittel zu regeln, die gemäß Satz 5 einer Betriebseinheit zugewiesen worden sind."

22. Als § 20 a wird neu eingefügt:

„§ 20 a

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Universitätsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 kann in der Universität durchgeführt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Universität und die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll die Universität nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durch-

führung des Forschungsvorhabens fördern; dies gilt insbesondere für Vorhaben, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solchen Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist über den Fachbereich dem Präsidenten anzuzeigen. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen in einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Präsident nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß II. Für Forschungsvorhaben, die in Wissenschaftlichen Zentren oder in interdisziplinären Arbeitsgruppen durchgeführt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach den Abs. 2 und 3 in der Universität durchgeführt werden, sollen von der Universität verwaltet, aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter mit Zustimmung des zuständigen Organs als Personal der Universität eingestellt werden. Das Recht auf freie Auswahl der Mitarbeiter durch den Leiter des Forschungsvorhabens bleibt unberührt. Der Kultusminister trifft nähere Bestimmungen über die Rechtsstellung und Beschäftigung der aus Mitteln Dritter bezahlten Mitarbeiter.

(5) Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das den Forschungsmitteln des Fachbereichs, des wissenschaftlichen Zentrums oder der interdisziplinären Arbeitsgruppen zuzuführen ist, in dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wird; dies gilt nicht für Forschungsvorhaben, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(6) Abs. 3 gilt nicht für Forschungsschwerpunkte, die unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Universität gebildet wurden. Der Kultusminister kann für Vorhaben geringfügigen Umfanges Ausnahmen von den Abs. 3 und 5 regeln. Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt."

23. Änderungen des § 21

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachbereiche fördern die Koordinierung der Forschungsprogramme der Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten."

b) Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Über Habilitationsleistungen entscheiden nur Professoren und Habilitierte aus anderen Gruppen, über Promotionsleistungen und über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nur Hochschullehrer und diejenigen Vertreter der anderen Gruppen, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten mit beratender Stimme mit."

c) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Grundordnung kann vorsehen, daß zur Beschlußfassung über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Zur Abnahme von anderen als den in Satz 2 genannten Universitätsprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer berechtigt und verpflichtet; sonstige Lehrkräfte oder Lehrbeauftragte können im Rahmen ihres Lehrauftrages an Prüfungen beteiligt werden, wenn sie mindestens die Qualifikation, die durch die betreffende Prüfung festgestellt werden soll, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Organisation und Abnahme von Universitätsprüfungen sind Prüfungsämter oder besondere Ausschüsse einzurichten. Sie können auch von mehreren Fachbereichen gemeinsam eingerichtet werden."

d) Dem Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Setzt der Fachbereich eine Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages ein, so gehören dieser Kommission Vertreter der Hochschullehrer, der Studenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 5 : 2 : 1 an. Werden Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen, so wirken sie mit beratender Stimme mit."

e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Mindestzeit" durch das Wort „Regelstudienzeit" ersetzt.

24. Änderungen des § 22

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen oder geändert."

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Fachbereiche können im Einvernehmen mit der zuständigen Studienreformkommission und dem Ständigen Ausschuß I nach Anhörung des Senats sowie im Einvernehmen mit dem Kultusminister besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen."

25. Änderungen des § 23

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fachbereichsvorstand (Dekan)"

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Fachbereichsvorstand ist der Dekan. Er führt mit Hilfe des Amtsvorgängers (Prodekan) und des Amtsnachfolgers (Praedekan) die laufenden Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrates fällt, unaufschiebbar dringend zu erledigen und kann der Fachbereichsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, so kann der Fachbereichsvorstand vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind unverzüglich zu unterrichten. Der Prodekan ist erster, der Praedekan zweiter allgemeiner Vertreter des Dekans.

(2) Der Dekan wird in der Regel aus dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren vom Fachbereichsrat für mindestens ein Jahr gewählt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so können auch andere Professoren des Fachbereiches gewählt werden."

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er wirkt darauf hin, daß die Hochschullehrer ihre Pflichten nach § 39 Abs. 1 ordnungsgemäß erfüllen."

d) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Dekan ist für die Dauer seiner Amtszeit von seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen in dem erforderlichen Maße befreit. Der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt."

26. Änderungen des § 24

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fachbereichsrat"

b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder sonst eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist."

c) Im Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 2 und 3" durch die Worte „Satz 6 und 7" ersetzt.

d) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) In Fachbereichen mit bis zu 15 Hochschullehrer-Stellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Hochschullehrern des Fachbereiches, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 6 : 3 : 1 : 1. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im übrigen wird entsprechend abgerundet. In Fachbereichen mit mehr als 12, jedoch weniger als 16 Hochschullehrer-Stellen kann auf Grund eines Beschlusses des Fachbereichsrates der Fachbereichsrat gemäß den Vorschriften des Abs. 3 gebildet werden. Ein solcher Beschluß bedarf der für die Satzungsgebung erforderlichen Mehrheit (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

(3) In Fachbereichen mit mehr als 15 Hochschullehrer-Stellen besteht der Fachbereichsrat aus

zwölf Vertretern der Hochschullehrer,

sechs Vertretern der Studenten,

zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie

zwei Vertretern der sonstigen Mitarbeiter.

Sind Dekan, Prodekan und Praedekan nicht als Vertreter der Hochschullehrer in den Fachbereichsrat gewählt, so sind sie Mitglieder des Fachbereichsrates mit beratender Stimme. Das gleiche gilt, falls die Mitgliedschaft im Fachbereich vor Ablauf der Amtszeit als Dekan, Prodekan oder Praedekan endet. Werden nicht alle für die Gruppe der Hochschullehrer vorgesehenen Sitze zugeteilt oder besetzt, bestimmt sich die Zahl der Vertreter der anderen Gruppen in entsprechender Anwendung von Abs. 2 Satz 1 und 2. Ist ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch einen Hochschullehrer vertreten, so ist vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, mindestens ein Hochschullehrer dieses Fachgebietes nach Beratung mit den anderen Hochschullehrern des Fachgebietes anzuhören. Vor Ent-

scheidungen, die eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist deren Leiter zu hören."

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die einzelnen Mitglieder der Gruppen im Fachbereich wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim. Liegt nur eine Liste vor, so findet für diese Gruppe Persönlichkeitswahl statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben; des Antrags bedarf es nicht, wenn die Wahl von Amts wegen als Briefwahl oder als Brief- und Urnenwahl durchgeführt wird. Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt."

f) Als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studenten bestimmt sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Der Ständige Ausschuß I bestimmt für jedes Studienfach die Fachbereichszugehörigkeiten. Gehören Studenten mehreren Fachbereichen an, erklären sie bei der Aufnahme oder bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen."

g) Der seitherige Abs. 5 wird nunmehr Abs. 6 in folgender Fassung:

„(6) Die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Für die Frage des Mandatsverlustes und seine Folgen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Voraussetzungen einer Stellvertretung im Fachbereichsrat sind durch die Grundordnung oder, falls diese keine Regelung trifft, durch die Fachbereichssatzung zu regeln; für das Wahlverfahren gilt Abs. 4 sinngemäß."

h) Der seitherige Abs. 6 wird nunmehr Abs. 7 in folgender Fassung:

„(7) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt."

27. Änderung des § 25

Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat kann zur Beratung und zur Vorbereitung von Entscheidungen Fachbereichsausschüsse bilden. Er kann sie mit der Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlußvorlagen beauftragen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse. Er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse bestehen gemäß näherer Regelung in Satz 7 aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppe im Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt oder ernannt werden (§ 19 Abs. 3). Die Mitglieder eines Ausschusses müssen, mit Ausnahme des Dekans, nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. Die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Jedoch kann von den Erfordernissen der geheimen Wahl und der Briefwahlmöglichkeit oder von der Einführung der Briefwahl von Amts wegen abgesehen werden. Werden Ausschüsse gebildet, setzen sie sich nach ihren jeweiligen Funktionen wie folgt zusammen:

1. Der Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 3 : 1;
2. der Ausschuß für Forschungsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1;
3. der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1."

28. Als § 25 a wird neu eingefügt:

„§ 25 a
Gemeinsame Kommissionen und Studienbereiche

(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren (fachbereichsübergreifende Angelegenheiten) sollen die beteiligten Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II Gemeinsame Kommissionen bilden. Gemeinsame Kommissionen können auch

von dem Ständigen Ausschuß II nach Anhörung der betreffenden Fachbereiche gebildet werden. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1; die Wahlordnung und die Grundordnung können nähere Bestimmungen über Wahlverfahren und Zusammensetzung der Kommissionen treffen. Das Zahlenverhältnis der Vertreter der einzelnen Gruppen zueinander soll demjenigen im Fachbereichsrat (§ 24 Abs. 2) entsprechen.

(2) Die Gemeinsamen Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, wenn sie ihnen von den beteiligten Fachbereichen, im Fall der Bildung durch den Ständigen Ausschuß II von diesem übertragen worden sind. In diesen Fällen müssen die Gruppen der Hochschullehrer zusammen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge können durch Rechtsverordnung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Präsidenten, nach Anhörung des Senats, der betroffenen Fachbereiche und des Ständigen Ausschusses I, besondere Organisationseinheiten eingerichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen werden (Studienbereiche)."

29. Änderungen des § 27

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwaltung der Wissenschaftlichen Zentren und der Betriebseinheiten"

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die den Wissenschaftlichen Betriebseinheiten und Wissenschaftlichen Zentren zugeordneten Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein sonstiger Mitarbeiter an, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche, im Falle des § 26 Abs. 3 im Konvent gewählt oder benannt werden; der wissenschaftliche und der sonstige Mitarbeiter jeweils für zwei Jahre, der Student für mindestens ein Jahr. Im Direktorium müssen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen; es soll mindestens vier Hochschullehrer umfassen. Nötigenfalls ist die Stimme jedes Hochschullehrers jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der insgesamt eine Mehrheit der Hochschullehrerstimmen im Direktorium ermöglicht. Die Ordnung der Betriebseinheit oder des Zentrums kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 jeweils bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder nach dem Umfang, in dem die Mitglieder nach Satz 2 in dem Zentrum oder der Betriebseinheit bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt sind, angemessen erscheint und dabei die Hochschullehrer die Mehrheit im Direktorium behalten. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Student oder — im Falle des Satzes 5 — die Studenten sollen im Direktorium der Betriebseinheit oder dem Zentrum als Diplomanden, Doktoranden oder aus anderen Gründen auf längere Zeit verbunden sein."

c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten."

d) In Abs. 4 und 5 wird das Wort „ständigen" gestrichen.

30. Als § 27 a wird neu eingefügt:

„§ 27 a

Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt

Die Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt ist insoweit eine Einrichtung der Technischen Hochschule in Darmstadt, als sie der von ihr betriebenen Forschung und Lehre dient. Die Staatliche Materialprüfungsanstalt ist einem Fachbereich der Technischen Hochschule in Darmstadt zuzuordnen. Der Leiter der Staatlichen Materialprüfungsanstalt wird auf Vorschlag der zuständigen Organe der Technischen Hochschule in Darmstadt von der Landesregierung ernannt. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrates des Fachbereiches teilzunehmen, dem die Staatliche Materialprüfungsanstalt zugeordnet ist. Die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Materialprüfungsanstalt und der Technischen Hochschule in Darmstadt wird in einer Ordnung geregelt, die der Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Materialprüfungsanstalt und der Genehmigung des Kultusministers erläßt."

31. Als § 27 b wird neu eingefügt:

„§ 27 b

Prüfanstalten

Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung die Errichtung und

Leitung von Prüfanstalten in den Universitäten, die amtliche Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben sowie amtliche Begutachtungen wahrnehmen."

32. Änderungen des § 28

a) In Abs. 1 werden die Worte „seiner Kranken" durch die Worte „kranker Menschen" ersetzt.

b) In Abs. 3 werden hinter dem Wort „Bestimmungen" die Worte „des Ersten und" eingefügt.

33. Änderungen des § 29

a) § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat im Fachbereich Humanmedizin besteht aus zwölf Hochschullehrern, vier Studenten, vier wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei sonstigen Mitarbeitern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt gemäß § 24 Abs. 4. Sind Dekan oder Prodekane nicht als Vertreter der Professoren in den Fachbereichsrat gewählt, so sind sie Mitglieder des Fachbereichsrates mit beratender Stimme. Das gleiche gilt, falls die Mitgliedschaft im Fachbereich vor Ablauf der Amtszeit als Dekan oder Prodekan endet. Soweit Akademische Krankenhäuser als Lehrkrankenhäuser dem Fachbereich zugeordnet sind, gehört dem Fachbereichsrat außerdem ein Vertreter der Akademischen Krankenhäuser an."

b) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Fachbereichsrat ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs oder Gremiums begründet ist."

d) Abs. 5 wird gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die Worte „der Fachbereichskonferenz", entfallen.

34. Änderungen des § 30

a) In der Überschrift wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Dekan" ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Direktor (Dekan)" durch die Worte „Der Dekan" ersetzt.

c) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Universitätspräsidenten" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

d) In Abs. 1 Satz 3 wird „§ 10 Abs. 8" durch „§ 10 Abs. 4" ersetzt.

e) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Dekan" ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

g) In Abs. 3 wird das Wort „Universitätspräsidenten" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

h) In Abs. 4 wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Dekan" ersetzt.

i) In Abs. 5 wird das Wort „Universitätspräsident" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

k) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Dekan kann Beschlüsse des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums und anderer Gremien des Fachbereichs beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Gremium er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums oder anderer Gremien des Fachbereichs beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet in Angelegenheiten des Universitätsklinikums der Präsident, in Haushaltsangelegenheiten das Landeskuratorium, nachdem es dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, in allen anderen Angelegenheiten die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung. Im übrigen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend."

l) Der bisherige Satz 5 in Abs. 6 wird Abs. 7 in folgender Fassung:

„(7) Eigene Beanstandungsrechte des Präsidenten werden durch die Befugnisse des Dekans nach Abs. 5 und 6 nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen."

35. Änderung des § 31

a) In der Überschrift wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Dekan" ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat wählt den Dekan und die Prodekane in der Regel aus dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so können auch andere Professoren des Fachbereiches gewählt werden. Die Wahl des Dekans bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister."

c) In Abs. 2 wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Dekan" ersetzt.

d) In Abs. 4 wird das Wort „Direktor" durch das Wort „Dekan" ersetzt und das Wort „ständigen" vor „Betriebseinheit" gestrichen.

e) In Abs. 5 werden die Worte „Fachbereichskonferenz" durch das Wort „Fachbereichsrat", „Direktor" durch das Wort „Dekan" und „Universitätspräsidenten" durch das Wort „Präsidenten" sowie die Worte „ihrer Mitglieder" durch die Worte „seiner Mitglieder" ersetzt.

f) In Abs. 6 werden die Worte „der Stellvertreter des Direktors" durch das Wort „Prodekane" ersetzt.

36. Änderungen des § 32

a) In Abs. 1 Satz 1 wird „§ 26" durch „§ 25" ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihm gehören der Dekan, drei Hochschullehrer, ein Student, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter an."

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und der Ausschuß für Personalangelegenheiten nehmen, soweit nicht fachbereichsübergreifende Belange berührt werden, für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Ständigen Ausschuß II gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und dem Ständigen Ausschuß III gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 38 Abs. 2 zugewiesen sind."

d) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Stimmengleichheit bei Beschlüssen des Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 entscheidet die Stimme des Dekans."

37. Änderungen des § 33

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „6" durch die Zahl „5" ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Direktor" durch das Wort „Dekan", „stellvertretende Direktoren" durch das Wort „Prodekane" und „Universitätspräsidenten" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

38. Änderungen des § 34

a) In der Überschrift wird das Wort „ständige" gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Kranken" durch die Worte „kranken Menschen" zu ersetzen.

c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ständige" gestrichen.

39. Änderungen des § 35

a) In der Überschrift wird das Wort „ständigen" gestrichen.

b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Student und ein sonstiger Mitarbeiter an."

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bediensteten" durch das Wort „Mitarbeiter" ersetzt.

d) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnung des Medizinischen Zentrums oder der Betriebseinheit kann die Zahl der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre, Forschung und Krankenversorgung oder nach dem Umfang, in dem die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 in dem Zentrum oder der Betriebseinheit bei der Durchführung von Lehre, Forschung und Krankenversorgung beteiligt sind, angemessen erscheint und dabei die Hochschullehrer die Mehrheit im Direktorium behalten."

e) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 27 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."

f) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und die weiteren Bediensteten" durch die Worte „und die sonstigen Mitarbeiter" ersetzt.

g) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in der Fachbereichskonferenz" durch die Worte „im Fachbereichsrat" ersetzt.

h) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Kranke" durch die Worte „kranke Menschen" ersetzt.

i) In Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Universitätspräsidenten" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

40. Änderungen des § 36

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Akademische Krankenhäuser (Lehrkrankenhäuser)"

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die an den Akademischen Lehrkrankenhäusern beschäftigten Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten gelten, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, als beratende Mitglieder der Direktorien der ihrem Fachgebiet entsprechenden Medizinischen Zentren oder Wissenschaftlichen Betriebseinheiten."

c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Fachbereichskonferenz" durch die Worte „dem Fachbereichsrat" und die Worte „§ 29 Abs. 1 Satz 4" durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

41. Änderungen des § 37

a) In § 37 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Sie führt einen Zentralkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher, Zeitschriften sowie anderer Informationsträger. Die bibliothekarischen Erwerbungen der Einrichtungen der Universität sind mit den Erwerbungen der Universitätsbibliothek abzustimmen."

b) In Abs. 2 Satz 3 werden hinter die Worte „Ständigen Ausschusses" die Ziffer „IV" eingefügt und die Worte „für das Bibliothekswesen" gestrichen.

c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist in allen übrigen Ständigen Ausschüssen zu bibliothekarischen Fragen zu hören."

42. Änderungen des § 38

a) In Abs. 1 Satz 2 werden hinter die Worte „Der Ständige Ausschuß" die Ziffer „III" eingefügt und die Worte „für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan" gestrichen.

b) Als Abs. 2 wird neu eingefügt:

„(2) Beim Freiwerden einer Stelle prüft der Präsident, ob die Stelle weiterhin für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll. Über eine andere Verwendung der Stelle entscheidet der Ständige Ausschuß III auf Vorschlag des Präsidenten nach Anhörung des Fachbereiches, des Wissenschaftlichen Zentrums oder der Technischen Betriebseinheit, dem die Stelle bisher zugeordnet war."

c) Der seitherige Abs. 2 wird nunmehr Abs. 3.

d) In dem nunmehrigen Abs. 3 werden hinter die Worte „der Ständige Ausschuß" die Ziffer „III" eingefügt und die Worte „für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan" gestrichen.

43. Die Überschrift des Siebten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Hochschullehrer, Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Personal in der Weiterbildung zum Facharzt, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Tutoren"

44. Änderungen des § 39

a) Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die hauptberuflich in Lehre und Forschung an der Universität selbständig tätigen Beamten und Angestellten. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken, sich an der Selbstverwaltung, an den Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen und im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Vorschriften die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu verwirklichen."

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung seiner Stelle."

c) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Dozenten, die Beamte auf auf Zeit sind."

d) Abs. 3 Satz 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Ein Professor muß einem Fachbereich, er kann bis zu drei Fachbereichen angehören. Er übt das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat nur in einem Fachbereich aus; entsprechendes gilt für das aktive Wahlrecht zu anderen Gremien, er kann hingegen als Mitglied in Ausschüsse mehrerer Fachbereiche gewählt werden. Das Stimmrecht übt er, soweit dies in Frage kommt, in allen Fachbereichen aus, denen er angehört."

e) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei dem Beschluß des Fachbereichsrates über die Zweitmitgliedschaft oder Drittmitgliedschaft eines Professors muß die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten."

f) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt; in den Fällen des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes — BRRG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamten- und richterlicher Vorschriften vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 131), kann die Frist bis zu zwei Jahren verlängert werden. Auf Wunsch des Dozenten und in der Regel vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erteilen. Der Fachbereichsrat kann einen oder mehrere

Hochschullehrer des Fachbereichs mit der schriftlichen Vorbereitung des Fachbereichsgutachtens beauftragen. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen; eine Wiederberufung als Dozent ist nicht zulässig. Für die Dozenten, die nicht in den Hochschuldienst übernommen werden, beträgt das Übergangsgeld für je ein Jahr Dienstzeit das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats."

45. Als § 39 a wird neu eingefügt:

„§ 39 a
Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer

(1) Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Hochschullehrer sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Hochschullehrers (§ 39 Abs. 1) erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

(2) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 wird für Hochschullehrer (Professoren und Dozenten als Beamte auf Zeit) gefordert:

a) eine Promotion und hervorragende weitere wissenschaftliche Leistungen oder,

b) soweit es den Anforderungen der zu besetzenden Stelle entspricht, eine Promotion und besondere fachpraktische wissenschaftliche Leistungen oder

c) in begründeten Ausnahmefällen eine hervorragende Promotion.

(3) An die Stelle einer Promotion nach Abs. 2 kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Dozenten als Beamte auf Zeit mit ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweisen. Für Professoren ist in der Regel die Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt erforderlich, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(6) Eine Habilitation darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Hochschullehrer verlangt werden. Eine Tätigkeit als Dozent als Beamter auf Zeit darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Professor verlangt werden."

46. Änderungen des § 40

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Verfahren nach § 38 Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn es trotz mindestens einmal wiederholter Ausschreibung nicht gelungen ist, die Stelle innerhalb der in den folgenden Absätzen vorgesehenen Fristen zu besetzen."

b) Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Freie und freiwerdende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des Zeitpunktes der Besetzung ausgeschrieben;"

c) Abs. 3 Satz 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in zu begründenden Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei dem Beschluß des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag muß die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten. Kommt dabei eine bejahende Entscheidung auch nach mindestens zwei Abstimmungsgängen nicht zustande, so sind als Berufungsvorschlag Mehrheits- und Minderheitsvotum vorzulegen."

d) Der bisherige Satz 5 im Abs. 3 wird Satz 7.

e) Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

47. Änderungen des § 41

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berufung der Dozenten als Beamte auf Zeit"

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Berufung der Dozenten als Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften über die Berufung der Professoren entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu Dozenten als Beamte auf Zeit können auch Mitglieder der

eigenen Hochschule berufen werden, wenn dies nach der Bewerbungslage und im Interesse der Nachwuchsförderung gerechtfertigt erscheint. Die Gründe hierfür sind besonders darzulegen. Aus den gleichen Gründen kann von dem Regelerfordernis, daß der Berufungsvorschlag drei Namen enthalten soll, abgesehen werden."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, ab wann die Fachbereiche Berufungslisten aufstellen können."

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden gestrichen.

48. Änderungen des § 42

a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Beschlußfassung des Fachbereichsrates gilt § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3."

b) In Abs. 4 Satz 1 werden hinter die Worte „Der Ständige Ausschuß" die Ziffer „II" eingefügt und die Worte „für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses" gestrichen.

49. Änderungen des § 43

a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 40 Abs. 3 Satz 5 und 6 gelten entsprechend."

b) Der seitherige Satz 2 wird Satz 3.

50. Änderung des § 44

Dem § 44 werden folgende Sätze angefügt:

„Während eines Forschungssemesters nimmt der Hochschullehrer an der Selbstverwaltung teil, falls er nicht eine Beurlaubung beantragt hat. Eine Beurlaubung ist zu beantragen, wenn der Hochschullehrer während des Forschungssemesters voraussichtlich für längere Zeit an der Selbstverwaltung nicht teilnehmen kann."

51. Änderungen des § 45

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter"

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Wissenschaftliche Bedienstete" durch die Worte „Wissenschaftliche Mitarbeiter" ersetzt.

c) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten soll den wissenschaftlichen Mitarbeitern Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung, insbesondere zur Arbeit an einer Dissertation, gegeben werden. Ihre Verpflichtungen zur Erbringung der vollen, vertraglich oder in anderer Weise festgelegten Dienstleistung bleibt hiervon unberührt."

d) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule."

e) Der seitherige Satz 2 des Abs. 2 wird Satz 3, wobei vor das Wort „Richtlinien" das Wort „Nähere" eingefügt wird sowie hinter die Worte „Ständigen Ausschusses" die Ziffer „II" eingefügt und die Worte „für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses" gestrichen werden.

f) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zur selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind wissenschaftliche Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag übernehmen (§ 45 b). Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung darf im Verhältnis zu den Dienstaufgaben nach Abs. 1 nicht erheblich sein. Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.

(4) Die Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend. Künstlerische Mitarbeiter gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter."

52. Als § 45 a wird neu eingefügt:

„§ 45 a

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Weiterbildung

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt, Fachzahnarzt und Fachtierarzt befinden, sind, auch soweit sie Aufgaben in der medizinischen Versorgung erfüllen, dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt; § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend."

53. Als § 45 b wird neu eingefügt:

„§ 45 b

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden.

Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr."

54. Als § 45 c wird neu eingefügt:

„§ 45 c

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfordern, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Sprachkenntnissen und sportlichen Fähigkeiten. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter."

55. Als § 45 d wird neu eingefügt:

„§ 45 d

Tutoren

(1) Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers. Die Bestellung erfolgt durch den Fachbereich im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer.

(2) Eine Tutorentätigkeit kann von Studenten oder anderen Personen nebenberuflich übernommen werden. Die Tutorentätigkeit ist zu vergüten."

56. Als Übergangs- und Schlußvorschriften werden eingefügt:

„§ 47

Bisherige Organe und Gremien

(1) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem die Kollegialorgane und Gremien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden sind.

(2) Bis zur Bildung der in diesem Gesetz vorgesehenen Kollegialorgane und Gremien nehmen die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Kollegialorgane und Gremien ihre Aufgaben wahr. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder der Organe und Gremien verlängert sich entsprechend, jedoch höchstens um ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 48

Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 39 a erfüllen, können vom Fachbereich für die Ernennung zum Dozenten auf Zeit vorgeschlagen werden. Die Vorschrift des § 41 Abs. 1 gilt insoweit, als § 40 Abs. 3 Satz 5 bis 7 entsprechende Anwendung findet. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, ab wann und bis wann die Fachbereiche Vorschläge einreichen können. Er regelt die Einzelheiten des Ernennungsverfahrens.

(2) Werden Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Beamten auf Zeit ernannt, so ist die Hälfte der Dienstzeit als Dozent im Beamtenverhältnis auf Widerruf und die Hälfte der angerechneten Dienstzeit als Wissenschaftlicher Assistent auf die Zeit nach § 39 Abs. 4 Satz 1 anzurechnen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der nach Abs. 1 erforderlichen Stellenumwandlungen sind zu schaffen.

(4) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nicht zum Beamten auf Zeit ernannt werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Ihr Beamtenverhältnis ist in der Regel sechs Jahre nach der Ernennung zu widerrufen. Wird es aus einem nicht in der Person des Beamten liegenden Grunde widerrufen, so ist bei einem Widerruf eine Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. März oder 30. September einzuhalten. Auf Wunsch des Dozenten und in der Regel vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erteilen. Der Fachbereichsrat kann einen oder mehrere Hochschullehrer des Fachbereichs mit der schriftlichen Vorbereitung des Fachbereichsgutachtens beauftragen.

(5) Auf einen Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf sind die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung anzuwenden. Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen abweichend von § 167 Abs. 1 des Beamtengesetzes die Höhe des Übergangsgeldes durch Rechtsverordnung festzusetzen, höchstens bis zum Zwölffachen der Dienstbezüge des letzten Monats.

(6) Die Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf gehören, solange sie nicht zu Beamten auf Zeit ernannt worden sind, mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Hiervon wird ihre Mitwirkung in den nach § 47 Abs. 2 zunächst weiter amtierenden Organen oder Gremien bis zu deren Umbildung nicht berührt. §§ 27 und 35 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Dozenten als Beamte auf Widerruf bis zur Beendi-

gung ihres Beamtenverhältnisses auf Widerruf in den Direktorien der Betriebseinheiten, der Wissenschaftlichen und der Medizinischen Zentren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, stimmberechtigt mitwirken; nach dem gemäß § 47 Abs. 1 zu bestimmenden Zeitpunkt zählen sie jedoch nicht mehr zur Gruppe der Hochschullehrer.

§ 49

Lektoren, Studienräte, Akademische Räte mit Lehraufgaben und wissenschaftliche Angestellte mit Lehraufgaben

Lektoren, Studienräte und Oberstudienräte sowie Akademische Räte, Akademische Oberräte und wissenschaftliche Angestellte mit Lehraufgaben nehmen ihre bisherigen dienstrechtlichen Rechte und Pflichten wahr. Mitgliedschaftsrechtlich werden sie der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugerechnet.

§ 50

Neugliederung der Fachbereiche

Soweit sich die Fachbereiche am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Universitätsgesetzes noch nicht gegliedert haben und damit die Institute, Seminare und Kliniken noch nicht aufgehoben worden sind, sind die Fachbereiche zur Bildung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Struktur bis zum 30. Juni 1975 verpflichtet. Mit der Aufhebung der Institute, Seminare und Kliniken enden die bisherigen Rechte und Pflichten der Direktoren.

§ 51

Übergangsregelung für die ersten Wahlen der Fachbereichsräte

Für die ersten Wahlen der Fachbereichsräte geben die Studenten ihre Erklärung, soweit eine solche nach § 24 Abs. 5 Satz 3 abzugeben ist, nach Maßgabe der bisher tatsächlich angewandten Regelungen ab.

§ 52

Übergangsregelungen für Prüfungsordnungen

Soweit Regelungen der Universitäten vorsehen, daß der Senat gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt, gelten diese Regelungen bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung nach § 8 weiter. Die Anhörungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 53

Frühere Berufungsvereinbarungen

Bei der Verteilung von personellen und sächlichen Mitteln kann, sofern sich die Verhältnisse ändern oder geändert haben, von früheren Vereinbarungen mit Lehrstuhlinhabern abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die zuständigen Organe der Universität."

57. Die §§ 47 bis 59 des Universitätsgesetzes werden gestrichen.

58. Änderung des § 62

Dem § 62 werden folgende Worte angefügt:

„und die Bestimmungen über die Benutzung der Universitätsbibliotheken."

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe H 2 wird angefügt

hinter der Amtsbezeichnung „Professor an einer Universität [1])[8])[9])" die Ziffer [10]),

die neue Fußnote [10])

„[10])

Erhält als stellvertretender Dekan des Fachbereichs Humanmedizin eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark."

2. In der Besoldungsgruppe H 3 wird angefügt

hinter der Amtsbezeichnung „Professor an einer Universität [1])[2])[3])" die Ziffer [11]),

die neue Fußnote [11])

„[11])

Erhält als stellvertretender Dekan des Fachbereichs Humanmedizin eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark."

3. In der Besoldungsgruppe H 4 wird angefügt

hinter der Amtsbezeichnung „Professor an einer Universität [1])[2])[6])" die Ziffer [7]),

die neue Fußnote [7])

„[7])

Erhält als stellvertretender Dekan des Fachbereichs Humanmedizin eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark."

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321), wird wie folgt geändert:

a) § 198 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

---

[2]) Ändert GVBl. II 323-2
[3]) Ändert GVBl. II 320-20

„(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die zu Beamten ernannten Professoren und die zu Beamten auf Zeit ernannten Dozenten an Universitäten, an Gesamthochschulen und am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main."

b) § 205 und § 207 werden gestrichen.

Artikel 4

Der Hessische Kultusminister wird ermächtigt, das Universitätsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen*)

Vom 11. September 1974

§ 1

Dem Beitritt des Landes Hessen vom 30. Mai 1974 zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag seines Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 169

Anlage

Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes

Abkommen

Artikel 1[1])

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „medizinische" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.

1) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 111

2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „medizinische" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „medizinische" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.
   b) In Absatz 3 werden die Worte „ärztliche Prüfungswesen" durch das Wort „Gesundheitswesen" ersetzt.
4. In Artikel 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Medizin" die Worte „und für Pharmazie" eingefügt.
5. Artikel 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ärztliche" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „Finanzminister und der Minister für Unterricht und Kultus" durch die Worte „Minister der Finanzen und der Kultusminister" ersetzt.
6. Artikel 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
   „Die Ernennungsurkunden der Beamten des Instituts sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf den Leiter des Instituts von diesem zu unterzeichnen."
   b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; das Wort „Er" wird durch die Worte „Der Verwaltungsrat" ersetzt.
7. Artikel 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „medizinische" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.
   b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
   „Seine Wiederwahl für eine Amtszeit von zehn Jahren ist zulässig."
   c) Es werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
   „Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er vor Ablauf der Amtszeit die Altersgrenze für den Ruhestand erreicht. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben im übrigen unberührt; nach ihnen bestimmt sich auch der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze."
8. In Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ärztliche" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragsschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Bonn, den 30. Mai 1974

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Filbinger

Für den Freistaat Bayern
gez. Goppel

Für das Land Berlin
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Peter Schulz

Für das Land Hessen
gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen
gez. Hellmann

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. H. Kohl

Für das Saarland
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Stoltenberg

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 29 kostet 1,50 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1. Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47